

# Entwurf des Enteignungsgesetzes EntG

## 2. Lesung

### KOMMISSIONSBERICHT

Die Kommission hat am Mittwoch, 02. April 2008 von 13.30 Uhr bis 15.50 Uhr im Sitzungszimmer im 2. Stock des Grossen Rates in Sitten getagt.

#### Anwesende:

##### Kommission:

- Herr PERRUCHOUD Christophe, Präsident
- Herr MANGISCH Marcel, Vize-Präsident
- Herr JAEGER Sascha, Berichterstatter
- Herr BIGLER Patrice
- Frau BOVIER Jacqueline, Ersatz für Herr CAILLET Alexandre
- Herr BRUNNER Thomas
- Herr GIANADDA François
- Herr KUONEN Roland
- Herr MAIRE Roland, Ersatz für Frau DE PREUX Marie-José
- Herr NIGGELY Cédric
- Herr REBSTEIN Vincent, Ersatz für Herr BRIDY Pascal
- Herr REY Jérémie, Ersatz für Herr FAVRE Christian
- Frau ZEHNDER Viviane

##### Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit:

- Herr FRAGNIERE Norbert, Chef der Dienststelle für Innere Angelegenheiten
- Herr JACQUOD Pierre, Jurist
- Herr ZURWERRA Martin, Jurist

#### Entschuldigt:

- Herr Staatsrat FOURNIER Jean-René, Vorsteher des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit

## **I Eröffnung der Sitzung**

Der Präsident der Kommission, Herr PERRUCHOUD Christophe, eröffnet die Sitzung, begrüsst alle Anwesenden und entschuldigt Herrn Staatsrat FOURNIER Jean-René, Vorsteher des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit, der an einer Sitzung des Staatsrats teilnimmt. Nachdem JAEGER Sascha als Berichterstatter bestimmt wurde, erteilt er Herrn FRAGNIERE Norbert, Chef der Dienststelle für Innere Angelegenheiten das Wort.

## **II Präsentation des Gesetzes**

Nach der Begrüssung geht Herr FRAGNIERE kurz auf die Geschichte des Enteignungsgesetzes (nachfolgend EntG) ein. Da das aus dem Jahre 1887 stammende Gesetz mittlerweile in die Jahre gekommen ist, drängt sich eine Revision auf. In den Siebzigerjahren verlangten verschiedene parlamentarische Interventionen eine Revision des EntG. Zu Beginn der Achtzigerjahre setzte der Staatsrat eine Arbeitsgruppe ein, und beauftragte diese, ein neues Gesetz vorzulegen, der 1984 vom Volk mit wuchtigem Mehr verworfen wurde. Der Hauptgrund dieser Verwerfung durch das Stimmvolk war die Aufhebung des gesetzlichen Zuschlags von einem Drittel und einem Viertel, d.h. des gewährten Unfreiwilligkeitzuschlags bei der Enteignung von Gebäuden (1/3) oder von unüberbauten Grundstücken (1/4). Während Jahren bremste dieses Volksnein sämtliche neuen Reformbemühungen.

Ein wichtiger Grund für die Wiederaufnahme des Revisionsverfahrens bildete der Entscheid des Bundesgerichts vom 30. Mai 2001. In diesem Entscheid hat das höchste Gericht festgehalten, dass Art. 6 der Kantonsverfassung keine weitergehende Entschädigung zu Gunsten des Enteigneten garantiere als jene gemäss Art. 26 der Bundesverfassung und deswegen der gesetzliche Drittel und Viertel nicht mehr angewendet werden dürfe.

Die Änderungen des Gesetzesentwurfs vom Staatsrat wurden schon weitgehend kommentiert und vom Grossrat beraten. Das EntG aus dem Jahre 1887 hat über die Jahre nur geringfügige Änderungen erfahren. Der Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit bildet die eigentliche Änderung.

In der Februar Session 2008 hat der Grosse Rat einstimmig den Gesetzesentwurf des EntG gutgeheissen, nachdem er einige kleinere Änderungen beantragt hatte.

Herr FRAGNIERE verteilt den Kommissionsmitgliedern ein Dokument, das die zu beratenden Artikel und Fragen zusammenfasst. Es handelt sich hauptsächlich um Fragen, die an die 2. Kommission überwiesen wurden, oder um Vorschläge des Parlamentsdienstes.

## **III Eintretensdebatte**

Der Präsident eröffnet die Eintretensdebatte. Ein Mitglied der Kommission erwähnt, dass die Revision nötig sei und wirft einige Fragen auf, namentlich bezüglich Nominierung der Experten oder ob eine Vereinbarung über die Entschädigung nur von sämtlichen Parteien getroffen werden könne. Die Kommission beschliesst, diese Fragen im Rahmen der Detailberatung des Gesetzes zu behandeln.

**Einstimmig (13 zu 0) beschliesst die Kommission Eintreten.**

## **IV Artikelweise Beratung des Gesetzesentwurfs**

Die nicht erwähnten Artikel wurden unverändert angenommen. Zudem wurden die Vorschläge des Parlamentsdienstes, gemäss Art. 52 RGR, von der Kommission diskussionslos genehmigt: Diese formellen Änderungen sind nachstehend nicht aufgeführt.

## Artikel 7

Buchstabe a sieht eine Neuerung vor, nämlich die ausdrückliche Anerkennung der vorsorglichen oder voraussichtlichen Enteignung, das heisst die Möglichkeit, das Enteignungsrecht für die zukünftige Erweiterung oder Vergrößerung eines Werkes auszuüben. Die vorsorgliche Enteignung soll dem Enteigner ermöglichen, sich die Grundstücke zu verschaffen bevor ihr Preis wegen der voraussehbaren oder vorhersehbaren Vergrößerung eines Werkes unverhältnismässig steigt.

Die Kommission findet, dass der Ausdruck „künftige Erweiterung“ zu ungenau und nicht ausreichend präzise ist. Sie entscheidet, den Ausdruck durch „in naher Zukunft“ zu ersetzen.

### **Art. 7 Umfang des Enteignungsrechts**

*Das Enteignungsrecht kann nur soweit ausgeübt werden, als es zur Erreichung des angestrebten Zweckes notwendig ist. Es kann insbesondere in Anspruch genommen werden:*

- a) *für die Erstellung, die Veränderung, den Ausbau, den Unterhalt, den Betrieb sowie **für die künftige Erweiterung eines Werkes in naher Zukunft.***
- b) ...

Angenommen mit dieser Änderung.

## Artikel 10

Diese Bestimmung betrifft die Inanspruchnahme von fremdem Eigentum vor der Einleitung des Enteignungsverfahrens. Der Artikel sieht zwei verschiedene Fristen vor: eine Frist von 10 Tagen für eine persönliche Anzeige bei Begehungen, Vermessungen, Absteckungen oder Planaufnahmen und eine Frist von 30 Tagen bei namhafteren Eingriffen wie Bodenproben, Aufstellen von Baugespannen und Fällungen oder Ausästen von Bäumen.

Die Mitglieder der Kommission sprechen sich aus Gründen der Vereinfachung für eine Harmonisierung dieser beiden Fristen aus. Ein Mitglied der Kommission ist anderer Meinung und findet, dass die Absätze 2 und 3 nicht gleicher Natur sind wie Absatz 1.

Mit **10 zu 3 Stimmen** spricht sich die Kommission **für** eine Harmonisierung der Fristen in den Absätzen 2 und 3 aus.

Es stehen nun drei Vorschläge im Raum, und die Kommission hat sich auf eine Frist auszusprechen: 15, 20 oder 30 Tage. Der Kommissionspräsident schlägt vor, zuerst zwischen 15 und 30 Tagen zu entscheiden, und dann zwischen 15/30 und 20 Tagen. Die Kommission ist einverstanden und spricht sich zuerst mit **6 gegen 5 Stimmen** bei 2 Enthaltungen **für** 30 Tage aus und dann mit **10 gegen 3 Stimmen** für **20 Tage**

### **Art. 10 Vorbereitende Handlungen**

<sup>2</sup> ... *müssen mindestens **20** ~~zehn~~ Tage ...*

<sup>3</sup> ... *Eigentümer mindestens **20** ~~30~~ Tage ...*

Angenommen mit diesen Änderungen.

## Artikel 13

Die Frage stellt sich, ob die Steuer auf den Immobilien Gewinnen, die sich aus der Enteignung ergeben, als ein Schaden im Sinne der Ziffer c angesehen werden muss? Im Prinzip ist diese Steuer kein Schaden. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, das bestehende Gesetz in diesem Bereich zu ändern, nämlich das Steuergesetz.

## Artikel 15

Ein Kommissionsmitglied schlägt die Änderung von Absatz 1 wie folgt vor:

„Für die Ermittlung des Verkehrswertes ist der Zeitpunkt der Schätzung oder ~~jener des Entscheids betreffend die vorzeitige Besitznahme massgebend. bei vorzeitiger Besitznahme jener des Entzugs der Nutzung.~~“

Mit **11 gegen 2 Stimmen** spricht sich die Kommission **gegen** den Vorschlag aus und hält am aktuellen Text fest.

## Artikel 20

Bei Absatz 1 wird der französische Text geändert: das Wort „renferme“ wird durch „contient“ ersetzt.

### *Art. 20 Pièces justificatives*

<sup>1</sup> *La demande d'expropriation contient ~~renferme~~:*

...

Angenommen mit dieser Änderung.

## Artikel 21

In den Absätzen 1 und 3 wird im französischen Text „intéressés“ verwendet, wobei in Absatz 2 das Wort „personnes touchées par l'expropriation“ benutzt wird. Die Kommission entscheidet sich für eine Harmonisierung der Ausdrücke in den verschiedenen Absätzen, da jeweils dieselben Personen gemeint sind und ersetzt in Absatz 1 und 3 die Ausdrücke „intéressés“ mit „personnes touchées par l'expropriation“.

### *Art. 21 Publication et avis personnel*

<sup>1</sup> *L'organe chargé de l'instruction informe les **personnes touchées par l'expropriation intéressés** par ...*

<sup>3</sup> *Les avis mentionnent que les **personnes touchées par l'expropriation intéressés** peuvent ...*

Angenommen mit diesen Änderungen.

## Artikel 26

Ein Kommissionsmitglied wünscht in einem neuen Absatz 2 zu präzisieren, dass der Vertrag auf der Gesamtschädigung basieren muss. Notfalls obliegt es dem Ausschuss für Schätzung, dies festzulegen. Die Zulassung dieses Vorschlages würde darauf hinauslaufen, den Abschluss eines Vertrags zu verhindern, wenn der Enteigner und der Enteignete über die Basisentschädigung einverstanden sind (Boden Preise in m<sup>2</sup>), aber dass sie am Schluss der Arbeiten eine mögliche Entschädigung wünschen, die sich aus einer Wertminderung. Aufgrund dieser Erklärungen wird der Vorschlag zurückgezogen.

In Absatz 2 dieses Artikels erscheint das Wort „sämtliche“, woran sich mehrere Mitglieder der Kommission „stossen“. Die Kommission findet, dass dies unverhältnismässig ist. Man muss die vertragliche Freiheit jedes einzelnen schützen. Die Forderung der Gesamtheit der Parteien verhindert das Zustandekommen einer Vereinbarung über die Entschädigung, wenn nur eine Partei die Zustimmung verweigert, was nach der Meinung der Kommission zu einschneidend ist. Dies kann behoben werden, indem Absatz 2 wie folgt abgeändert wird: „unter sämtlichen Parteien und“ wird aus dem Text gestrichen.

### *Art. 26 Enteignungsvertrag*

<sup>2</sup> *... nur, wenn sie ~~unter sämtlichen Parteien und~~ in Schriftform...*

Angenommen mit dieser Änderung.

## Artikel 29

Dieser Artikel befasst sich damit, welche Instanz zuständig ist für das Ernennen des Expertenkollegiums.

Es sei hier erwähnt, dass das Kantonsgericht bis heute keine Kommissionen ernennt. Der Staatsrat jedoch ernennt diverse kantonale Kommissionen wie z.B. die Steuerrekurs Kommission. Somit könnte der Staatsrat auch die 45 Mitglieder des Expertenkollegiums ernennen? Wegen der Unabhängigkeit ist dies jedoch fraglich, ist doch der Staatsrat oft involviert in den Enteignungsprozess.

Ein Kommissionsmitglied fragt, ob es sinnvoll ist, dass die Mitglieder des Expertenkollegiums vom Kantonsgericht ernannt werden. Sollte diese Aufgabe nicht besser dem Staatsrat oder dem Grossen Rat übertragen werden?

Andererseits wird argumentiert, dass der Enteigner (Staatsrat) nicht derselbe sein sollte wie die Instanz, die die Mitglieder des Expertenkollegiums ernennt, um die Unabhängigkeit zu wahren.

Ebenso wird die Ausbildung der Experten (Art. 30) über das Kantonsgericht in Frage gestellt. Ist es Aufgabe eines Gerichts, sich um solche organisatorische Aspekte zu kümmern? Es wird erläutert, dass Art. 30 Absatz 1 dem Kantonsgericht die Möglichkeit gibt, die Ausbildung der Experten zu delegieren, da das Kantonsgericht die notwendigen Vorkehren trifft und somit die Ausbildung ausserhalb des Gerichts in Auftrag geben kann.

Während den ersten Debatten wurden dem Kantonsgericht schon einige Aufgaben abgenommen: So wurde das Kantonsgericht vollständig von den administrativen Aufgaben befreit (Art. 29 Absatz 3). Diese wurden dem zuständigen Departement zugewiesen.

Es wird ein Vorschlag formuliert, der verlangt, dass der Staatsrat die Nominierung des Expertenkollegiums vornimmt (Art. 29) wie auch die Aufsicht und Ausbildung derselben übernimmt (Art. 30).

Mit **6 zu 4 Stimmen** bei 3 Enthaltungen wird der Vorschlag **abgelehnt** und es wird der aktuelle Text beibehalten. Somit ist das Kantonsgericht zuständig für die Ernennung, Aufsicht und Ausbildung der Experten.

## Artikel 30

Wie bereits erwähnt, sprach sich ein Abgeordneter dafür aus, die Ausbildung nicht dem Kantonsgericht, sondern dem zuständigen Departement zu übertragen. Aus den angeführten Gründen wurde auf diesen Vorschlag nicht weiter eingegangen.

## Artikel 38

In Absatz 2 des Artikels 38 fügt die Kommission das Wort „ausnahmsweise“ ein. In einem Expertenkollegium von 45 Mitgliedern sollte die Inanspruchnahme eines externen Beraters die Ausnahme bilden. Der Gesetzestext lautet nun wie folgt:

### *Art. 38 Ermittlung des Sachverhalts*

...  
<sup>2</sup> Die Kommission kann **ausnahmsweise** die Dienste eines externen Beraters beanspruchen, wenn die Schätzung besondere Kenntnisse verlangt.

Angenommen mit dieser Änderung.

## Artikel 44

Ein Mitglied der Kommission schlägt eine Änderung von Absatz 2 vor. Der Verzugszins bei vorzeitiger Besitznahme soll ab dem Zeitpunkt der effektiven Nutzungsentziehung geschuldet werden.

### *Art. 44 Fälligkeit der Entschädigung - Verzugszins*

...  
<sup>2</sup> Bei vorzeitiger Besitznahme wird der Verzugszins ab dem Zeitpunkt **der effektiven Nutzungsentziehung des diesbezüglichen Entscheids des Staatsrates** geschuldet.

Mit **12 gegen 1 Stimme lehnt** die Kommission diesen Vorschlag **ab**.

## Artikel 73

Ziffer 5 des Artikels 73 muss gestrichen werden, da die Verordnung über die landwirtschaftlichen Strukturen am 1. Januar 2008 aufgehoben wurde.

### *Art. 73 Abänderungen und Anpassungen von Gesetzen*

...  
~~5. Die Verordnung über die landwirtschaftlichen Strukturen:  
Art. 32 Bst. e  
e) Aufgehoben~~

## V Schlussberatung

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

## VI Schlussabstimmung

**Mit 13 Ja zu 0 Nein stimmt die Kommission dem vorliegenden Gesetzesentwurf mit den angegebenen Änderungen zu.**

## VII Verschiedenes

Die Kommission entscheidet ebenfalls **einstimmig** eine Motion einzureichen betreffend die Steuer auf den Immobilien Gewinnen, die sich aus der Enteignung ergeben (s. Art. 13). Der Kommissionspräsident Herr PERRUCHOUD bereitet einen Text Entwurf vor und schickt diesen per E-Mail an alle Kommissionsmitglieder.

Der Kommissionspräsident Herr PERRUCHOUD bedankt sich bei allen Kommissionsmitgliedern und schliesst die Sitzung.

Turtmann/Chalais, den 8. April 2008

Der Kommissionspräsident:



Christophe Perruchoud

Der Berichterstatter:



Sascha Jäger